

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 nach § 101 Gemeindeordnung (GO) NRW und Entlastung des Oberbürgermeisters nach § 96 (1) GO NRW hier: Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2015 nach § 96 (2) GO NRW

1. Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 folgenden mehrheitlichen Beschluss zum Jahresabschluss 2015 gefasst (DS 16-1212):

„Der Rat der Stadt stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2015 fest und beschließt die Entlastung des Oberbürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 GO NRW.“

2. Der Jahresabschluss 2015 schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

Ergebnisrechnung:	Erträge EUR	Aufwendungen EUR	Jahresergebnis EUR
	1.659.235.147,00	1.648.182.990,61	+ 11.052.156,39
Finanzrechnung:	Einzahlungen EUR	Auszahlungen EUR	Saldo EUR
Laufende Verwaltungstätigkeit	1.543.661.492,14	1.440.358.070,35	+ 103.303.421,79
Investitionstätigkeit	49.692.261,84	43.440.589,28	+ 6.251.672,56
Finanzierungstätigk.	1.481.417.595,96	1.595.553.906,14	- 114.136.310,18
Schlussbilanz:	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag EUR		Bilanzsumme EUR
	427.498.683,33		5.397.404.485,06

3. Die Beschlüsse des Rates der Stadt Duisburg über die Entlastung des Oberbürgermeisters für den Jahresabschluss 2015, der Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung sowie der Jahresabschluss 2015 (inkl. Lagebericht) liegen **ab dem 30.01.2017** bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 in der

Stadtkämmerei, Verwaltungsgebäude Alter Markt 23, Zimmer 207, 47051 Duisburg,

während der allgemeinen Verkehrsstunden (montags bis freitags, 08:00 – 16:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Duisburg, den 13. Januar 2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Prof. Dr. Diemert
Stadtkämmerin

Auskunft erteilt:
Herr Preuß
Tel.-Nr.: 0203 283-3729

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 23 bis 32

Berichtigung

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über die von der Stadt Duisburg veranstalteten Volksfeste (Volksfestsatzung) vom 8.12.2016 im Amtsblatt der Stadt Duisburg, Nummer 38 vom 30. Dezember 2016 ist ein Fehler in § 1 aufgetreten. Zur Berichtigung dieses Fehlers wird die öffentliche Bekanntmachung der gesamten Satzung erneut vollzogen, womit die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 38 am 30.12.2016 gegenstandslos wird.

Bekanntmachung der Satzung über die von der Stadt Duisburg veranstalteten Volksfeste (Volksfestsatzung) vom 8.12.2016

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 S. 2f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1994, S. 666) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NW., S. 496).

§ 1 Bezeichnung der Volksfeste

Die Stadt Duisburg richtet folgende Volksfeste als öffentliche Einrichtungen ein:

Stadtbezirk Duisburg-Meiderich/Beeck

Beecker Kirmes

Volksfest in Beeck am ersten Sonntag im Juli von Freitag bis einschließlich Dienstag auf dem Marktplatz zwischen der Karl-Albert-Straße und Friedrich-Ebert-Straße, Karl-Albert-Straße, Lange Kamp von Friedrich-Ebert-Straße bis Schleiermacherstraße sowie auf den Freiflächen zwischen der Karl-Albert-Straße, Am Beeckbach und der Autobahn A 42.

Stadtbezirk Duisburg-Mitte

Weihnachtsmarkt Innenstadt

Weihnachtsmarkt in der Duisburger Innenstadt vom Donnerstag vor dem Totensonntag bis zum 30.12. auf der Königstraße/Kuhstraße vom Averdunkplatz bis zur Steinschen Gasse, der Düsseldorfer Straße von der König- bis zur Friedrich-Wilhelm-Straße und auf dem Münzplatz.

Zur Sicherung der Auf- und Abbaueiten sind die Flächen zwei Wochen vor der Veranstaltung und eine Woche nach dem Ende des Weihnachtsmarktes freizuhalten.

In besonders begründeten Fällen kann der Oberbürgermeister von der festgesetzten Zeit, der Dauer und der Veranstaltungsfläche abweichen. Die Abweichungen werden in der örtlichen Tagespresse bekannt gemacht.

§ 2 Veranstalter der Volksfeste

Die Volksfeste in Duisburg-Meiderich/Beeck (Beecker Kirmes) und Duisburg-Mitte (Weihnachtsmarkt Innenstadt) werden durch die Duisburg Kontor GmbH betrieben. Diese ist berechtigt, für die Überlassung der Standplätze Entgelte zu erheben.

§ 3 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt den Standplatzzinhabern für die ihnen zugewiesenen Plätze sowie für die um den Standplatz gelegenen Gänge bzw. Fahrbahnen bis zu deren Mitte.
- (2) Der Standplatzzinhaber haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Geschäftes entstehen.
- (3) Mit der Standplatzvergabe durch die Duisburg Kontor GmbH übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für die Sicherheit der Geschäftseinrichtung und sonstiger Gegenstände des Standplatzzinhabers. Es ist Sache des Standplatzzinhabers, sich gegen Diebstahl-, Sturm- und Feuerschäden zu versichern.

- (4) Die Stadt haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bedienten. Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.

§ 4 Vergabe von Standplätzen

- (1) Die Duisburg Kontor GmbH trifft die Auswahl der Bewerber und weist die Standplätze zu. Die Duisburg Kontor GmbH ist befugt, Geschäfte einer Geschäftsart zu begrenzen. Standplätze können nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes vergeben werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Platzes oder eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- (2) Die Vergabe des Standplatzes ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen.
- (3) Der zugewiesene Standplatz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an Dritte ist, auch vorübergehend, nicht gestattet.
- (4) Die Vergabe eines Standplatzes kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, wenn nach Art des Geschäfts mit einer Beschädigung der Straßen- oder Platzbefestigung zu rechnen ist.

§ 5 Privates Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis zwischen der Duisburg Kontor GmbH als Veranstalter und dem Standplatzzinhaber richtet sich nach privatem Recht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die von der Stadt Duisburg veranstalteten Volksfeste (Volksfestsatzung) in der Fassung vom 22.11.2013 außer Kraft.

Vorstehende Satzung über die von der Stadt Duisburg veranstalteten Volksfeste (Volksfestsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 8. Dezember 2016

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Stephan
Tel.Nr.: 0203 283-62269

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.06.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1143 -Alt-Homberg- „Dietrich-Bonhoeffer-Str.“ für einen Bereich zwischen Buchenstraße, Erlenstraße, Birkenstraße und Dietrich-Bonhoeffer-Straße vom 06.12.2010, ortsüblich bekannt gemacht am 15.03.2011, wird aufgehoben.

Duisburg, den 13. Januar 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Lebiadzenka
Tel.-Nr.: 0203 283-3416

Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR zur Umgestaltung des Haubachs

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR, Schifferstraße 190, 47059 Duisburg haben mit Datum vom 17.12.2013 einen Antrag zur Umgestaltung des Haubachs von der Einleitung in den Haubachsee bis zum Durchlass Langelterweg eingereicht.

Gegenstand des Antrages ist es, den Haubach – in Anlehnung an die Forderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie - in dem o.g. Streckenabschnitt in seiner Funktion als Aufwertungsstrahlweg AS31 naturnah umzugestalten.

Das Vorhaben bedarf gemäß UVPG Anlage 1 Nr. 13.18.2 einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn unter

Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im vorliegenden Fall hat die Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Duisburg, den 12. Januar 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Rahmel

Auskunft erteilt:
Frau Rahmel
Tel.-Nr.: 0203 283-3210

Amtliche Bekanntmachung des Jägerprüfungstermin 2017

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31. März 2010 wird hiermit bekannt gegeben, dass die nächste Jägerprüfung beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg ab dem **24. April 2017** stattfindet.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung müssen spätestens bis zum 24.02.2017 beim Bürger- und Ordnungsamt/Untere Jagdbehörde der Stadt Duisburg, Königstr. 63-65, Zimmer 520, Duisburg-Stadtmitte (Postanschrift: Bürger- und Ordnungsamt, 47049 Duisburg), eingereicht werden.

Nach dem 24.02.2017 eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Für die Prüfung werden eine Prüfungsgebühr von 220,00 Euro sowie eine Zulassungsgebühr von 30,00 Euro erhoben, die nach besonderer Aufforderung zu entrichten sind.

Duisburg, den 9. Januar 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Abels

Auskunft erteilt:
Herr Abels
Tel.-Nr.: 0203 283-2198

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Ralf Feser, zuletzt wohnhaft Ehrenstr. 90, 47198 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 084877, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 5. Januar 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wolf

Auskunft erteilt:
Frau Wolf
Tel.-Nr.: 0203 283-8428

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Tareke Mekhalfia, zuletzt wohnhaft Zeppelinstr. 13, 47053 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 10.11.2016, Aktenzeichen 222002572773 SB121, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 403, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 5. Januar 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Krause

Auskunft erteilt:
Herr Weier
Tel.-Nr.: 0203 283-5896

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz NRW- LZG NRW

Die an Herrn Samy-Joe Müller, zuletzt wohnhaft Alleestr. 56, 47166 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 084876, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 5. Januar 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wolf

Auskunft erteilt:
Frau Wolf
Tel.-Nr.: 0203 283-8428

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Ugur Özkaplan, zuletzt wohnhaft Kantstraße 64, 47166 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 09.01.2017, Aktenzeichen 222501167343 SB112, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 412, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 9. Januar 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Krause

*Auskunft erteilt:
Herr Schlieben
Tel.-Nr.: 0203 283-2678*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Ziany Amir, zuletzt wohnhaft: Werthausen Str. 89, 47226 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 11.01.2017, Aktenzeichen 32-31-3 St 912984, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 332 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 11. Januar 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lottkus

*Auskunft erteilt:
Frau Steen
Tel.-Nr.: 0203 283-5861*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Carsten Maczkiewitz, zuletzt wohnhaft Nikolaistraße 5, 47055 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 15.12.2016, Aktenzeichen 222002602052 SB115, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 417, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 17. Januar 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lütkenhorst

*Auskunft erteilt:
Frau Fuß
Tel.-Nr.: 0203 283-8363*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Mustafa Omeed Omar Mustafa, zuletzt wohnhaft: unbekannt, gerichtete Ordnungsverfügung vom 12.01.2017, Aktenzeichen 32-31-3 La 567328, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 332 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 17. Januar 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lottkus

Auskunft erteilt:
Frau Lange
Tel.-Nr.: 0203 283-3165

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Frau Aveen Ahmed Qasim Qasim, zuletzt wohnhaft: unbekannt, gerichtete Ordnungsverfügung vom 12.01.2017, Aktenzeichen 32-31-3 La 567329, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 332 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 17. Januar 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lottkus

Auskunft erteilt:
Frau Lange
Tel.-Nr.: 0203 283-3165

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Frau Tina Omeed Omar Omar, zuletzt wohnhaft: unbekannt, gerichtete Ordnungsverfügung vom 12.01.2017, Aktenzeichen 32-31-3 La 567330, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 332 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 17. Januar 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lottkus

Auskunft erteilt:
Frau Lange
Tel.-Nr.: 0203 283-3165

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Ayoub Omeed Omar, zuletzt wohnhaft: unbekannt, gerichtete Ordnungsverfügung vom 12.01.2017, Aktenzeichen 32-31-3 La 567331, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 332 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 17. Januar 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lottkus

*Auskunft erteilt:
Frau Lange
Tel.-Nr.: 0203 283-3165*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Omar Omar Omeed Omar, zuletzt wohnhaft: unbekannt, gerichtete Ordnungsverfügung vom 12.01.2017, Aktenzeichen 32-31-3 La 567332, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 332 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 17. Januar 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lottkus

*Auskunft erteilt:
Frau Lange
Tel.-Nr.: 0203 283-3165*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Straßenreinigungs- Winterdienstgebührenbescheide: 02.01.2014, 03.01.2015, 03.01.2016
Mahnbescheide: 02.12.2015, 07.09.2016, 30.11.2016
Schmutzwasser-Vorauszahlungsbescheid: 14.09.2016
Schmutzwassermahnbescheid: 21.11.2016

Zahlungspflichtige:
Frau Linh Thanh Huong Thanh Kieu
Kundennummer: 90094838
Bisherige Anschrift:
Moerser Str. 252 in 47803 Krefeld

Hiermit wird die vorstehend bezeichnete Empfängerin benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr.190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 10. Januar 2017

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR
Im Auftrag

Karla Wilms T31
Gebührenabrechnung

Auskunft erteilt:
Frau Wilms
Tel.-Nr.: 0203 283-5918

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Straßenreinigungs- Winterdienstgebührenbescheide: 02.01.2016,
Niederschlagswassergebührenbescheid: 02.01.2016
Abfallentsorgungsgebühren- u. Änderungsbescheid: 10.05.2016, 25.07.2016
Niederschlagswassergebührenbescheid: 29.07.2016

Zahlungspflichtiger:
Herr Konrad Hubert Jocks
Kundennummer:
90095958 u. 90098911
Bisherige Anschrift:
Fabrikstr. 23a in 47119 Duisburg

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr.190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,

- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 13. Januar 2017

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR
Im Auftrag

Karla Wilms T31
Gebührenabrechnung

Auskunft erteilt:
Frau Wilms
Tel.-Nr.: 0203 283-5918

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3240058929 (alt 140058926) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 5. Januar 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202550491 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 13. Januar 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3214030540 (alt 114030547) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 13. Januar 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 26
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

An die
 Einwanderinnen und Einwander
 im Planfeststellungsverfahren Flughafen
 Düsseldorf „Kapazitätserweiterung“ 2016
 und an die Einwohnerinnen und Einwoh-
 ner der Städte Düsseldorf, Duisburg,
 Essen, Heiligenhaus, Kaarst, Krefeld,
 Meerbusch, Moers, Mülheim a. d. Ruhr,
 Neuss, Ratingen, Tönisvorst und Willich

Luftverkehr

Antrag der Flughafen Düsseldorf GmbH
vom 16.02.2015 i. d. F. vom 29.02.2016
auf Erteilung eines Planfeststellungs-
beschlusses gem. § 8 LuftVG
Hier: Öffentliche Bekanntmachung des
Erörterungstermins

Zur Beratung und Verhandlung der im
 bisherigen Anhörungsverfahren erfolgten
 Stellungnahmen und Einwendungen und
 der sonst in Betracht kommenden Ent-
 scheidungsgrundlagen wird nun der
Erörterungstermin durchgeführt.

Termin:

am **13. Februar 2017, ab 10.00 Uhr**
 (Registrierung und Einlass ab 08.00 Uhr)
 und im Bedarfsfall zunächst am 14., 15.,
 16. und 17. Februar, jeweils ab 09.00 Uhr
 (Registrierung und Einlass ab 08.00 Uhr).

Die Erörterung kann, wenn kein weiterer
 Erörterungsbedarf besteht, auch vor Ab-
 lauf der genannten weiteren Termine be-
 endet werden.

Kann die Erörterung am 17. Februar nicht
 abgeschlossen werden, so wird sie an den
 nachfolgenden Tagen fortgesetzt. Hierbei
 ist eine Verhandlungsunterbrechung vom
 23. Februar bis einschließlich 27. Februar
 2017 wegen Karneval eingeplant.

Der Termin für die Weiterführung der
 Erörterung wird den Teilnehmern ab dem
 13. Februar in der Verhandlung nachmit-
 tags jeweils mitgeteilt und auf der Inter-

netseite der Bezirksregierung Düsseldorf
 (www.brd.nrw.de)
 zusammen mit den noch anstehenden
 Tagesordnungspunkten täglich bekannt-
 gegeben. Eine weitere besondere Bekannt-
 machung erfolgt nicht.

Ort:

Messehalle 1 auf dem Gelände der Messe
Düsseldorf – Messe Eingang Süd

ÖPNV: Bushaltestelle „Messe
 CongressCenter“ mit der Buslinie 722
 Navigations-Adresse: Rotterdamer
 Straße/Ecke Stockumer Kirchstraße,
 40474 Düsseldorf
 Kostenpflichtige Messeparkplätze stehen
 in nahem Umkreis zur Verfügung, z. Bsp.
 Parkplätze P 3 und P 5.
 Alle Informationen können Sie im Internet
 auch unter
<http://www.ccd.de/anfahrt>
 finden.

Es ist die folgende Tagesordnung geplant,
 von der in begründeten Ausnahmefällen
 jedoch abgewichen werden kann:

1. Eröffnung
2. Vorstellung des beantragten Projekts
3. Rechts- und Verfahrensfragen
4. Erörterung der Kommunal- und An-
 wohnerfondsgutachten (Synopse Teil 2)
5. Erörterung der Einwendungen und
 Stellungnahmen nach Sachthemen
 - 5.1. Verstoß gegen den Angerland-
 Vergleich
 - 5.2. Notwendigkeit des Vorhabens/
 Verkehrsbedarf
 - 5.3. Luftverkehrsprognose
 - 5.4. Kapazitätsuntersuchung/
 Simulationsmodell
 - 5.5. Technische Gesamtkapazität
 - 5.6. Technische Planung
 - 5.7. Betriebssicherheit
 - 5.8. Alternativen Bau / Betrieb
 - 5.9. Immissionsbelastung
 - 5.10. Natur- und Artenschutz
 - 5.11. Gewässerschutz
 - 5.12. Raumordnung und Landes-
 planung, Städtebau
 - 5.13. sonstige Einwendungen
6. sonstiges
7. Abschluss der Erörterung

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 Verwaltungs-
 verfahrensgesetz für das Land Nordrhein-
 Westfalen (VwVfG NRW) erfolgt die Be-
 nachrichtigung der Personen, die rechtzei-
 tig Einwendungen erhoben haben, über
 den Erörterungstermin durch die öffent-
 liche Bekanntmachung im Amtsblatt der
 Bezirksregierung Düsseldorf und in Tages-
 zeitungen, die in dem betroffenen Gebiet
 örtlich verbreitet sind, da mehr als 50 Be-
 nachrichtigungen vorzunehmen sind. Für
 die fristgerechte Bekanntgabe des Erörte-
 rungstermins ist die Veröffentlichung im
 Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf
 maßgebend (§ 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG
 NRW).

Es erfolgen keine gesonderten Einladungs-
 schreiben zur Erörterung, da aufgrund der
 Anzahl der eingegangenen Einwendungen
 eine individuelle Benachrichtigung durch
 diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt
 werden konnte.

Im Termin werden die rechtzeitig gegen
 den Plan erhobenen Einwendungen, die
 rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen
 von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz
 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der
 Behörden zu dem Plan mit dem Träger des
 Vorhabens, den Behörden, den Betroffe-
 nen sowie denjenigen, die Einwendungen
 erhoben oder Stellungnahmen abgegeben
 haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1
 VwVfG).

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange
 durch das Vorhaben berührt werden, und
 jedem, der Einwendungen erhoben hat,
 freigestellt. Die Vertretung durch einen
 Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat
 seine Bevollmächtigung durch eine schrift-
 liche Vollmacht nachzuweisen und diese
 zu den Akten der Anhörungsbehörde zu
 geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Aus-
 bleiben eines Beteiligten ohne ihn verhan-
 delt werden kann. Die schriftlich und
 rechtzeitig erhobenen Einwendungen
 behalten auch bei Ausbleiben einer/eines
 Beteiligten und/oder deren/dessen Bevoll-
 mächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Ein-
 wendungen sind ausgeschlossen und das
 Anhörungsverfahren ist mit Schluss der
 Verhandlung beendet.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**. Zur Einlassberechtigung ist der Personalausweis mitzubringen.

Personen, die auf die Unterstützung eines Gebärdendolmetschers angewiesen sind, bitte ich sich bis **zum 01.02.2017** bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 26, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf oder per E-Mail (pfv-dus@brd.nrw.de) zu melden.

Diejenigen, die eine schriftliche Einwendung in diesem Verfahren eingereicht haben, können die ‚Synopsis aller Einwendungen, Stellungnahmen und Gutachten, sowie der Gegenäußerungen der Antragstellerin‘ ab sofort bei mir unter der Telefonnummer 0211/475-3790 oder per Email unter pfv-dus@brd.nrw.de entweder als Ausdruck oder auf einem USB-Stick anfordern.

Düsseldorf, 12.01.2017

Im Auftrag

gez. Heinrich Goetzens

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG



**TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG
(0203) 283 62-100**